



2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie und Energie vom 01.02.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.01.2015

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie und Energie wird wie folgt geändert:

1. Das Modul Grundkonzepte der Energietechnik (103660) wird ersetzt durch das Modul Grundkonzepte der Energie- und Umwelttechnik (199600).
2. Der Wortlaut des § 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module, die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erfolgreich erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Module, die an einer anderen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Entsprechende Anträge sind spätestens acht Wochen nach Immatrikulation durch die Studierenden im Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, sind im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Entsprechende Anträge sind spätestens acht Wochen nach Immatrikulation durch die Studierenden im Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt in Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Es gilt der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

- 1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.*
- 2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.*
- 3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.*
- 4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.*
- 5. Es besteht ein zu großer Abstand zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs der anzuerkennenden Studienleistungen und dem Zeitpunkt des Antrags auf Anerkennung.*

(6) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

Die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend Zif. 1.

Artikel 2

Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor -Studiengang Chemie einschließlich ihrer Anlagen ändert sich entsprechend Artikel 1.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2017 (Sommersemester).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 23.11.2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 22.02.2017.

Zittau/Görlitz am 22.02.2017

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht